

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Strasburg (Um.) (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GOVBl. M-V S.467), beschließt die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) auf ihrer Sitzung am 14.05.2020 nachfolgende Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde, gelten als von ihrem Halter oder ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuergegenstand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermessstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den ersten Hund	70 Euro
- für den zweiten Hund	90 Euro
- für den dritten Hund	120 Euro
- und jeden weiteren Hund	120 Euro.

Für Kampfhunde (gem. Hundehalterverordnung M-V) wird die Steuer auf 500,00 Euro je Hund erhöht.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erster Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für:
 1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
 1. Hunde die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder vorübergehend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung von Jagdhunden nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der zur Zeit geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
 6. Hunde, die als Schutz Hunde gehalten und verwendet werden.

Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre, ist die Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.
- (2) Für gefährliche Hunde gem. Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen.
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung

- der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich mitgeteilt.
 4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Strasburg (Um.) unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.
- (6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gem. Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen die erwerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Diese Bestimmung gilt nicht für den erwerbsmäßigen Handel mit gefährlichen Hunden gem. Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs.1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen der Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt wurde, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten bzw. entsprechend der Fälligkeiten auf dem Bescheid zu zahlen.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Strasburg (Um.) einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 2 dieser Satzung besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs.2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils bis zur Abmeldung des Hundes gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Strasburg (Um.) zurückzugeben. Bei Nichtabgabe ist eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs.3 Kommunalverfassung vom 13.Juli 2011, in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.
1. entgegen § 12 Abs1 der Meldepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. entgegen §12 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 3. entgegen § 13 Abs. 2 als Hundehalter zulässt, dass sich sein Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsverbände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Stadt Strasburg (Um.) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

§ 15 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform und für Diverse.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2013 außer Kraft.

Strasburg (Um.), den 15.05.2020


Heike Hammermeister-Friese
Bürgermeisterin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.